

Antrag auf Gewährung eines Vorschusses**Bitte ausfüllen, ausdrucken und auf dem Postweg beantragen**

An
Bezirksregierung Detmold
- Dezernat 23 -

32754 Detmold

über

geb. am

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen		Pers- Nr.
Name, Vorname des Antragstellers		Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefon		Seit wann im öffentlichen Dienst?
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend		Dienststelle
Ich beantrage einen Vorschuss in Höhe von _____ EUR, da ich aus den folgenden besonderen Umständen zu unabwendbaren Ausgaben genötigt bin, die ich aus eigenen Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft mit mir lebenden Ehegatten *) - sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten kann:		
1	☐	Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. a VR) Nähere Angaben über den Grund des Wohnungswechsels sowie Art und Höhe der Kosten bitte auf besonderem Blatt
2	☐	Erstbeschaffung eines Kraftfahrzeuges (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. a VR) Nähere Angaben bitte auf besonderem Blatt. Ich bin wegen meiner Behinderung von _____ v.H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen. Datum der Anschaffung
3	☐	Möbel und Hausratbeschaffung (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. c VR) aus Anlass der ☐ Eheschließung am _____ ☐ erstmaligen Begründung eines eigenen Hausstandes am _____ in _____ Vorherige Wohnung: ☐ Elterliche Wohnung ☐ möbliertes Zimmer ☐ Ehescheidung am _____
4	☐	Aussteuer oder Ausstattung (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. d VR) eigenen Kindes, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkindes wegen ☐ Eheschließung ☐ erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes am _____
5	☐	Ersatzbeschaffung bei Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. e VR) Nähere Angaben bitte auf besonderem Blatt
6	☐	Unterstützung bedürftiger Angehöriger (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. f VR) Zu den Aufwendungen wegen schwerer Erkrankung *) -Bestattung *) - des Verwandtschaftsverhältnis _____ sind mir Kosten in Höhe von _____ EUR entstanden. Nähere Angaben bitte auf besonderem Blatt. Zu den Aufwendungen besteht eine Erstattungsanspruch gegen Von dritter Seite wurden geleistet _____ EUR.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

7	Ich habe zur Zeit ☐ keine Schulden ☐ Schulden in Höhe von EUR wegen Für Tilgung und Verzinsung habe ich monatlich EUR aufzubringen.								
8	Meine Bezüge - bei Beamten, Richtern und Angestellten Grundgehalt (Grundvergütung) und Ortszuschlag - bei Arbeitern der Monatstabellenlohn und Sozialzuschlag - ohne Nachzahlung und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen betrugen im Monat vor der Antragstellung EUR								
9	Mir ist bereits am ein Vorschuss in Höhe von EUR wegen von (Az.:) gewährt worden, der noch nicht getilgt ist. Der noch nicht getilgte Betrag beläuft sich auf EUR.								
10	Ich erkläre, dass keine andere Person aus demselben Anlass einen Vorschuss beantragt oder beantragt hat.								
11	Erklärung des Ehegatten: Ich verpflichte mich, den meinem Ehegatten (Antragsteller) gewährten Vorschuss entsprechend den Vorschussrichtlinien zurückzuzahlen, sofern mein Ehegatte dazu nicht in der Lage ist. _____ _____ Ort, Datum Unterschrift des Ehegatten								
12	Ich bitte, den Vorschuss zu überweisen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">IBAN: Eingabe bitte vier Zeichen</td> <td style="width: 33%;">soweit vorhanden - pro Spalte</td> <td style="width: 33%;">BIC</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			IBAN: Eingabe bitte vier Zeichen	soweit vorhanden - pro Spalte	BIC			
IBAN: Eingabe bitte vier Zeichen	soweit vorhanden - pro Spalte	BIC							

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

 Ort/Datum

 Unterschrift des Antragstellers

Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien - VR -)

RdErl. d. Finanzministers v. 2.6.1976 -
B 3140 - 0.1 - IV A 4

Im Einvernehmen mit dem Innenminister werden folgende
Vorschussrichtlinien erlassen:

Nr. 1 Personenkreis, Antragsgründe

(1) Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des Landes - im folgenden Bedienstete genannt -, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln, aus Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden.

(2) Empfängern von Versorgungsbezügen, Bediensteten, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind nur

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass - zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden -,
- b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 50 v.H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
- c) Möbel- und Hausrat aus Anlass der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines eigenen Hausstandes oder der Ehescheidung,
- d) Aussteuer oder Ausstattung der eigenen Kinder, Adoptiv-Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes,
- e) Ersatzbeschaffung bei Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung in Fällen, für die ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist,
- f) schwere Erkrankung und Bestattung von bedürftigen, beihilfenrechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

Nr. 2 Sicherung des Vorschusses

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Bei verheirateten Bediensteten darf der Vorschuss erst bewilligt werden, wenn sich auch der in häuslicher Gemeinschaft des Bediensteten lebende Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

(2) Vom Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nr. 3 Antragstellung, Vorschusshöhe, Tilgungsraten

(1) Ein Vorschuss soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als 6 Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(2) Der Vorschuss darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2.560,- EUR, nicht übersteigen.

(3) Bezüge im Sinne des Absatzes 2 sind

- a) bei Beamten, Richtern und Angestellten das Grundgehalt (Gründvergütung) und der Ortszuschlag,
- b) bei Arbeitern der Monatstabellenlohn und der Sozialzuschlag. Der Berechnung der Vorschüsse sind die Bezüge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(4) Sind aus demselben Anlass mehrere Personen antragsberechtigt, so darf der Vorschuss nur einer Person gewährt werden.

(5) Der Vorschuss ist in höchstens 20 gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuss zu Leitungen verwendet wird, für die der Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z.B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(6) Der Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten fortgesetzt werden.

(7) Wird vor der Tilgung eines Vorschusses ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung 3.840,- EUR nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem Vorschuss zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

Nr. 4 Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit der - soweit verwaltungsmäßig möglich - nächsten Gehalts- oder Lohnzahlung, die auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu 6 Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung bis zur Dauer von 3 Monaten aussetzen.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes ist die Tilgung auf Antrag auszusetzen.

Nr. 5 Zuständigkeit

Über die Anträge auf Gewährung eines Vorschusses entscheiden die für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zuständigen Stellen. Die Anträge, für die das beigefügte Formblatt zu verwenden ist, sind diesen Stellen auf dem Dienstweg zuzuleiten; sie sind vertraulich zu behandeln.

Nr. 6 Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen von den Vorschussrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Nr. 7 Inkrafttreten

Die Vorschussrichtlinien treten am 01.08.1976 in Kraft. Die Vorschussrichtlinien v. 08.06.1935 (SMBl. NW. 203204) sowie die RdErl. d. Finanzministers v. 18.12.1954, 10.01.1962, 17.01.1962, 05.02.1962 und 09.04.1968 (SMBl. NW. 203204) werden aufgehoben. Für Vorschüsse, die bis zum 31.07.1976 bewilligt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.